

Geländeordnung

1. Das Vereinsgelände des BfFs Reutlingen e.V. ist eine Freizeit- und Erholungsstätte. Es ist daher selbstverständlich, dass die Plätze, Spiel- und Sportanlagen sowie die Bade- und Sanitäreanlagen unbedingt sauber zu halten und alle persönlichen Sachen (z.B. Shampoo, Duschgel, Handtücher usw.) mitzunehmen sind. Eltern haben auch auf ihre Kinder entsprechend einzuwirken. Außerdem hat jeder Anwesende darauf zu achten, dass die natürliche Landschaft erhalten bleibt.
2. Zutritt und Aufenthalt werden folgenden Personen gestattet:
 - Mitgliedseinheiten einschließlich beitragsfreien Familienmitgliedern
 - Einzelmitgliedern einschließlich beitragsfreien Familienmitgliedern
 - Gästen von Mitgliedern (bei Übernachtung wird eine Gebühr fällig)
 - Tagesgästen (ohne DFK/ INF Ausweis, in der Regel nur Paaren).
Gebühren siehe Beitragsordnung
 - Feriengästen (ohne DFK/ INF Ausweis in der Regel nur Paaren).
Gebühren siehe Beitragsordnung
3. Jeder hat sich, soweit die Witterung es erlaubt, nur nackt auf dem Vereinsgelände zu bewegen. Dies gilt nicht für von außen einsehbare Randstellen, sowie wenn gesundheitliche oder hygienische Gründe eine Bekleidung erfordern. Auch Gäste von Mietergliedern sollten sich nackt auf dem Gelände bewegen. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein Anstoß genommen werden kann.

Es ist untersagt in Unterwäsche oder Badebekleidung herumzulaufen. Das Gelände darf nur in straßenüblicher Kleidung verlassen werden.
4. Grundsätzlich darf nur nackt gebadet werden. Schwimfflossen und Taucherausrüstung sind im Bad nicht gestattet. Es ist verboten, kleine Kinder mit so genannten Schwimmhilfen (z.B. aufgeblasenen Gummiringen) allein in das Schwimmbecken zu lassen.
5. Während des Aufenthaltes auf dem Gelände und im Schwimmbad haben Eltern ihren Kindern gegenüber eine besondere Aufsichtspflicht. Kinder unter fünf Jahren dürfen nicht ohne Begleitung eines Erwachsenen auf das WC. Im übrigen haften die Eltern voll für ihre Kinder.

6. Rauchen ist lediglich auf den eigenen Plätzen und auf den Gemeinschaftsplätzen erlaubt, sofern Aschenbecher benutzt werden und sich andere Mitglieder nicht gestört fühlen. Die Aschenbecher sind nach Nutzung zu entleeren.
Das Rauchen auf den Wegen und im Sanitärbereich ist zu vermeiden.
Innerhalb von Gebäuden (Vereinsheim, Sanitärgebäude, Zelt) ist das Rauchen verboten.
7. Hunde sind im nördlichen Geländebereich erlaubt. Sie sind so zu halten, dass andere Mitglieder nicht gestört oder belästigt werden. Nicht erlaubt ist der Aufenthalt von Hunden im Vereinsheim, im Zelt, im Sanitärgebäude, an der Dusche, im Schwimmbadbereich und am Kinderspielplatz. Verrichtet ein Hund sein Geschäft (nach Möglichkeit außerhalb des Geländes), ist dies zu entfernen und zu entsorgen. Für entsprechende Beutel hat der Hundehalter selbst zu sorgen.
8. Es ist ausdrücklich verboten zu fotografieren oder zu filmen. Ebenso dürfen auf dem Gelände keine anstößigen Filme gezeigt oder vorgeführt werden.
9. Radio, Fernsehgeräte u.Ä. sind so zu benutzen, dass die Nachbarn nicht gestört werden
10. Das Arbeiten, Hämmern und Bauen in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September eines Jahres ist nicht gestattet. Für Sonn- und Feiertage außerhalb dieser Zeit ist ebenfalls Arbeitsverbot (Ausnahme: Dringende, nicht aufzuschiebende Reparaturarbeiten auf Veranlassung des Geländewartes oder der Vorstandschaft).
11. Die Autos sind grundsätzlich auf den Parkplätzen entlang des Weges (vom Eingangstor bis zur Baustoffhütte) zu parken. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr. Zum Be- und Entladen dürfen die eigenen Stellplätze angefahren werden.
12. Die Fahrgeschwindigkeit beträgt grundsätzlich auf dem gesamten Gelände Schrittgeschwindigkeit.